



# Vertrag Aufwand



## zum Winterdienst an Liegenschaft / Anwesen

zwischen

Familie  
Dr. Helmut Laun  
Dieburgerstr. 25  
64342 Seeheim – Jugenheim / Malchen

... im Folgenden: – **KUNDE** – genannt

und der

Taifun Dienstleistungs GmbH  
Am Elfengrund 47  
D-65297 Darmstadt

Telefon: (06257) 504999-0  
Fax: -1  
Mobil: (0157) 83516008  
eMail: Info@Taifun-Dienste.de

vertreten durch den Geschäftsführer

– Bernd Schnädelbach –

... im Folgenden: – **TDL** – genannt

### **Inhalt:**

1.	Gegenstand des Vertrages:	2
2.	Vertragsbestandteile sind:	2
3.	Vertragsobjekt:	2
4.	Allgemeine Pflichten von TDL:	2
5.	Allgemeines:	2
6.	Art und Umfang der Leistung:	3
7.	Haftung:	3
8.	Aufmass und Abrechnung:	3
9.	Abnahme und Rechnungsausstellung:	3
10.	Preisvereinbarung – Preisänderung:	4
10.1.	Preisvereinbarung:	4
10.2.	Preis bei Vertragsschluss:	4
10.3.	Preisänderung:	4
11.	Vertragsdauer und Kündigung:	4
12.	Schlussbestimmungen	5

Zwischen den Vertragsparteien wird folgender Vertrag geschlossen:

Die nachstehenden Vorschriften und Hinweise sind Vertragsbestandteil.

## 1. Gegenstand des Vertrages:

Der KUNDE überträgt der Taifun Dienstleistungs GmbH (TDL)

- a) den Winterdienst am Vertragsobjekt

## 2. Vertragsbestandteile sind:

- a) Vertrag zum Winterdienst
  - b) Das Leistungsverzeichnis
  - c) Straßensatzung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim
  - d) Anlage Haftpflichtversicherung

### 3. Vertragsobjekt:

ist das Anwesen: Grundstück / Gehweg  
Dieburgerstr. 25  
64342 Seeheim – Jugenheim / Malchen

im Folgenden: – **OBJEKT** – genannt

#### 4. Allgemeine Pflichten von TDL:

Die TDL verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nach den Grundsätzen einer gesicherten Räumung und Beseitigung des Schnees und des Eises im Sinne des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen.

Die TDL hat sich vor Abgabe dieses Vertrages über den Umfang der Arbeiten an Ort und Stelle des Objektes unterrichtet.

Die Übertragung von Räumungsaufgaben aus diesem Auftrag an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des KUNDEN.

Die TDL ist dafür verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet werden.

## 5. Allgemeines:

Die TDL übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom KUNDEN eingebrachte Sachen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der TDL oder dessen Erfüllungshilfen.

## **6. Art und Umfang der Leistung:**

Räumen des Gehweges am Eckgrundstück, lfd. Meter 42,00 lfdm..

Tägliche Kontrollfahrten an den Tagen der Bereitschaft bei Schnee- und Eismeldung zum Objekt und je nach Schneefall.

Grundlage für den Umfang der Leistungsbeschreibung für die Räumungsarten ist die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde in der das Objekt belegen ist, in ihrer zum Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

Entsprechend geht die Haftung gemäß der lokalen Satzung für die ordnungsgemäße Ausführung vorgenannter Leistungen auf die TDL über.

## **7. Haftung:**

Die TDL haftet für Personen- und Sachschäden, die nachweislich durch sie oder ihre Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Die ausreichende Versicherung ist durch eine Polizeikopie, im Anhang, dem Kunden nachgewiesen. Für Schäden, die der TDL nicht unverzüglich schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

Die TDL hat eine Haftpflichtversicherung bei der **Generali Versicherung** und ist gegenüber:

1. Sachschäden bis € 5.000.000,00
2. Personenschäden bis € 5.000.000,00
3. Obhut- und Bearbeitungsschäden bis € 5.000.000,00
4. Schlüsselversicherung bis € 5.000.000,00 versichert.

Bei den durch Räumungsarbeiten beschädigten Gegenständen werden die Schäden auf Veranlassung des KUNDEN erneuert. Die entstehenden Kosten hat die TDL zu tragen.

Der KUNDE haftet nicht für die Folgen von Unfällen, welche die TDL oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung Ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## **8. Aufmass und Abrechnung:**

Werden gegenüber der Leistungsbeschreibung und dem Verzeichnis der Räumungsfläche Abweichungen von Art und Größe des **OBJEKTES** festgestellt, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 2% des Aufmasses des Gesamtobjektes betragen und spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich geltend gemacht werden.

## **9. Abnahme und Rechnungsausstellung:**

Die TDL stellt während der Saison monatlich nachträglich eine Rechnung in einfacher Ausfertigung über die ausgeführten Winterdienstleistungen, unter Zugrundelegung der vereinbarten Preise. Diese Rechnung wird dem Kunden per eMail im PDF-Format (Portable Document Format) zugestellt. Bei vorhandenem Computer mit Internet-Anschluss stellt die TDL bei Bedarf gern eine eMail-Adresse kostenfrei zur Verfügung und führt die Einrichtung inklusive PDF-Lese-Software gegen eine Gebühr von € 35,-- inklusiv Mehrwertsteuer fachgerecht durch.

Bitte tragen sie hier Ihre evtl. vorhandene eMail-Adresse ein: \_\_\_\_\_

Wünscht der Kunde eine Papier-Rechnung mit Zustellung, so berechnet die TDL eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 2,-- inklusiv Mehrwertsteuer pro Rechnung.

Eine Saison beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet fünf Monate später am 31. März des Folgejahres.

## **10. Preisvereinbarung – Preisänderung:**

### **10.1. Preisvereinbarung:**

Der Preisvereinbarungen liegen die Lohntarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk im Bundesland Hessen vom 10. November 2017 und der Rahmentarifvertrages für das Gebäudereiniger-Handwerk im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

### **10.2. Preis bei Vertragsschluss:**

Die TDL erhält vom KUNDEN für die nach diesem Vertrag zu erbringende Leistung folgende Vergütung:

Für Verträge mit Leistung nach Aufwand gilt; liegt ein monatlicher Rechnungsbetrag unterhalb von € 33,50,-- netto, so wird grundsätzlich dieser als Mindest-Umsatz für die ganztägige (auch nächtliche) Bereitschaft sowie das fast tägliche Umladen der Fahrzeuge in Rechnung gestellt, also brutto € 39,87 inklusiv Mehrwertsteuer (derzeit 19%) € 6,37.

<b>Nach zeitlichem Aufwand je Stunde .....</b>	<b>€ 49,89</b>
zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %)	€ 9,48
<b>Gesamt brutto inklusive MwSt. ....</b>	<b><u>€ 59,37</u></b>

Das eingesetzte Streugut wird separat in vollen Kg in Rechnung gestellt, derzeit mit € 0,45 netto zzgl. aktueller Mehrwertsteuer zurzeit € 0,09 zu gesamt brutto € 0,54.

Kommen Kehr-Maschinen zum Einsatz, so wird diese für sich als Mitarbeiter in Rechnung gestellt, soll heißen, ein Maschinen-Führer mit Maschine ist dem Einsatz von zwei Mitarbeitern gleichgestellt.

Liegt ein monatlicher Rechnungsbetrag unterhalb von € 33,50,-- netto, so wird grundsätzlich dieser als Mindest-Umsatz für die ganztägige (auch nächtliche) Bereitschaft sowie das fast tägliche Umladen der Fahrzeuge in Rechnung gestellt, also brutto € 39,87 inklusiv Mehrwertsteuer (derzeit 19%) € 6,37.

Ein Wechsel zwischen einer Berechnung per Monats-Pauschale oder nach Aufwand ist vor jeder neuen Saison möglich und gilt nur für die Zukunft.

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden 2 % Skonto gewährt.

### **10.3. Preisänderung:**

Preisänderungen auf Grund von Tarif-Verhandlungen und/oder der offiziellen Inflationsrate können einmal im Jahr angepasst werden, ohne das es einer gesonderten Zustimmung bedarf. Alle Sonstigen sind im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung:**

Dieser Vertrag tritt am **03.01.2019** in Kraft und hat normalerweise eine Mindestlaufzeit von 3 Jahren und endet am 31. März 2022. Die Kündigungsfrist des Vertrages beträgt 3 Monate zum Ende der Saison des vor-letzten Vertragsjahres, also frühestens zum 31. März 2021.

Sollte jedoch das Objekt verkauft werden oder sein Eigentümer bedauerlicherweise ableben, so endet der Vertrag am folgenden 30. Juni nach dem Eintreten des Ereignisses, wenn die Rechtsnachfolger dies wünschen und in Schriftform bei der TDL unverzüglich beantragen.

Der Vertrag verlängert sich automatisch um 1 Jahr, wenn er nicht bis zum Ende der Saison im vor-letzten Vertragsjahr ordentlich gekündigt wurde.

**12. Unabhängig davon sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Vertragsparteien ist Darmstadt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist, dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Diese Bestimmung kann weder mündlich noch durch konkudentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer leistungsspezifischen bzw. wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den möglicherweise erforderlichen Anpassungen zu zustimmen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages.

Seeheim, den 03.01.2019

Tayfun Dienstleistung GmbH

Am Elfengrund 47

64297 Darmstadt

Tel. 06257-5049990

Fax. 06257-5049991

Info@taifun-dienste.de

Seeheim, den 3.1.2019

B. Klein

Kunde